

Alternative für Deutschland Satzung des Kreisverbandes Cuxhaven

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Zweck

Der Kreisverband ist eine Gliederung des Landesverbandes Niedersachsen der Partei Alternative für Deutschland (AfD) im Sinne und nach Maßgabe von § 2 Nr.1 Punkt 1 der Landessatzung.

§ 2 Rechtsform

Der Kreisverband ist ein nicht rechtsfähiger Verein.

§ 3 Mitgliedschaft

Bezüglich der Mitgliedschaft gilt § 3 der Landessatzung einschließlich der dort in Bezug genommenen Bestimmungen der Bundessatzung als Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der AfD wird mit der Aufnahme durch den Vorstand des Kreisverbandes erworben, in dessen Gebiet der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Sofern dies nicht der Hauptwohnsitz ist, ist dieser mitzuteilen.

(2) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Kreisverband überwiesen. Ausnahmen können auf Antrag des Mitglieds vom Landesvorstand zugelassen werden.

(3) Über Aufnahmeanträge ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung zu entscheiden. Sofern der Bewerber in einer Gemeinde wohnt, in der ein Stadt- oder Gemeindeverband gemäß § ... besteht, erhält der Ortsvorstand vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss schriftlich erfolgen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung nach dem Beschluss der Aufnahme.

(6) Ergänzend gilt § 3 der Landessatzung einschließlich der dort in Bezug genommenen Bestimmungen der Bundessatzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der AfD zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es ihr damit Schaden zu, kann der Vorstand des Kreisverbandes beim Landesschiedsgericht Ordnungsmaßnahmen nach § 7 der Landessatzung beantragen.

§ 7 Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

II. GLIEDERUNG DES KREISVERBANDES

§ 8 Kreisverbandsgrenzen

Die Grenzen des Kreisverbandes decken sich mit dem Gebiet entsprechend des Beschlusses des Landesvorstandes gemäß § 2 Ziffer 1 Punkt 1 der Landessatzung

§ 9 Ortsverbände

(1) Die Gründung eines Ortsverbandes kann für das Gebiet einer Stadt oder Gemeinde oder mehrerer benachbarter Gemeinden erfolgen, wenn in dem betreffenden Gebiet mindestens 7 Mitglieder ihren Wohnsitz haben. Die Gründung erfolgt durch den Kreisvorstand.

(2) Jeder Ortsverband muss einen Vorsitzenden haben. Die Mitglieder des Ortsverbandes können durch Satzung oder Beschluss eine größere Zahl von Vorstandsmitgliedern vorsehen.

(3) Dem Ortsverband gehören diejenigen Mitglieder des Kreisverbandes an, die im Gebiet des Ortsverbandes ihren Wohnsitz haben. Ausnahmen kann der Kreisvorstand auf Antrag des betroffenen

Mitglieds zulassen, sofern keiner der betroffenen Ortsverbände widerspricht. Im Falle einer derartigen

Ausnahme gilt das betroffene Mitglied als Mitglied mit Wohnsitz in dem entsprechenden Gebiet nach Abs.1 Satz 1.

(4) Der Kreisvorstand kann die Auflösung eines Ortsverbandes beschließen, wenn der Ortsverband weniger als 4 Mitglieder hat oder wenn länger als 30 Monate keine Neuwahl des Ortsvorstandes erfolgt ist.

(5) Die Ortsverbände sind Gemeindeverbände im Sinne von § 2 Nr.1 Punkt 2 der Landessatzung.

III. ORGANE DES KREISVERBANDES

§ 10 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach:

1. der Kreisparteitag;
2. der Erweiterte Kreisvorstand
3. der Kreisvorstand.

§ 11 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher

Kreisparteitag einzuberufen.

(2) Grundsätzlich werden Kreisparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt. Auf Antrag des Kreisvorstandes kann der Kreisparteitag beschließen, den nächsten Kreisparteitag in Form eines Delegiertenparteitages

abzuhalten. Ein solcher Beschluss ist nur zulässig, wenn die Mitgliederzahl bei mindestens 500 liegt und innerhalb des Kreisverbandes jede Gemeinde durch einen Ortsverband abgedeckt ist. In dem Beschluss muss auch der Proportionalitätsfaktor für die Ortsverbände festgelegt werden.

(3) Der ordentliche Kreisparteitag findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

(4) Der ordentliche Kreisparteitag ist vom Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 21 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen.

(5) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Antrag von zwei Ortsverbänden oder 10 % der Mitglieder, die der Kreisverband

in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage.

(6) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag können vom Erweiterten Kreisvorstand, jedem zum Kreisverband gehörenden Ortsverband und jedem im Kreisverband geführten Mitglied eingebracht werden. Bei Delegiertenparteitagen tritt an die Stelle des Antragsrechts des Mitglieds das Antragsrecht eines jeden Delegierten.

(7) Anträge müssen dem Kreisverband zehn Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen. Mindestens drei Tage vor dem Parteitag sollen sie den Mitgliedern bzw. den Delegierten zugehen. Anträge sind auch zuzulassen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten zustimmt.

(8) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:

1. den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
2. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Genehmigung.

In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:

3. die Entlastung des Kreisvorstandes,
4. die Wahl der Organe des Kreisverbandes,
5. die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag gem. § 5 B Ziffer 4 der Landessatzung, sofern der

Landesparteitag gemäß § 5 B. Ziffer 3 der Landessatzung als Delegiertenparteitag stattfindet, 6. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern.

(9) Die Wahlen zu Abs. 8 Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 sind schriftlich und geheim.

(10) Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich. Enthaltungen und ungültige

Stimmen werden dabei für die Berechnung der Mehrheit wie nicht abgegebene Stimmen gewertet. Sofern im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhält, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang gewählt ist derjenige Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sollte im zweiten Wahlgang ein Bewerber zwar die meisten Stimmen erhalten, seine Stimmenzahl aber die Zahl der Nein-Stimmen nicht übertreffen, so wird ein dritter Wahlgang erforderlich, für den dann neue Kandidaten vorgeschlagen

werden können und in dem wieder die Regeln für den ersten Wahlgang nebst einem eventuell erforderlichen vierten Wahlgang (nach den Regeln des zweiten Wahlgangs) gelten.

(11) Sofern mehrere gleichartige Ämter zu besetzen sind (z.B. mehrere Beisitzer ohne einen bestimmten

Aufgabenbereich), so kann die Wahl in einem gemeinsamen Wahlgang erfolgen. Im Falle einer Stichwahl nehmen dann doppelt so viele Bewerber an der Stichwahl teil, wie Positionen in der Stichwahl zu vergeben sind. Sowohl im ersten Wahlgang als auch in der Stichwahl muss jeder Wähler mindestens halb so viele Kandidaten wählen, wie Positionen zu vergeben sind; Stimmzettel mit einer geringeren Zahl von abgegebenen Stimmen sind ungültig. Im Übrigen gilt § 11 Abs.10 entsprechend.

(12) Für die Wahlen gelten im Übrigen die Regeln der Wahlgesetze sowie ergänzend die Bestimmungen

der Landessatzung und der Geschäftsordnung des Landesverbandes.

§ 12 Teilnahme und Stimmrecht

(1) Kreisparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die Teilnahme

auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.

(2) Auf Mitgliederparteitagen sind stimmberechtigt alle Mitglieder des Kreisverbandes, soweit sie am Kreisparteitag mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht

kann nicht übertragen werden.

(3) Auf Delegiertenparteitagen sind die Delegierten der Ortsverbände stimmberechtigt, die mit der Beitragszahlung gegenüber dem Kreisverband nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind. Die Delegierten werden von den Ortsverbänden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 13 Geschäftsordnung des Kreisparteitages

(1) Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. In der Satzung des Kreisverbandes kann bestimmt werden, dass der Kreisparteitag von einer Versammlungsleitung

geleitet wird, welche der Kreisparteitag zu Beginn wählt. Bei Vorstandswahlen muss eine Versammlungsleitung gewählt werden.

(2) Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird oder wenn weniger als drei Mitglieder anwesend sind. Wird das Stimmrecht durch Delegierte wahrgenommen, muss zur Beschlussfähigkeit wenigstens die Hälfte der Delegierten anwesend sein.

(3) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der noch anwesenden stimmberechtigten

Teilnehmer beantragt werden.

(4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsmäßig

etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Kreisparteitages sind zu protokollieren.

§ 14 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.

(2) Der Kreisvorstand besteht aus:

1. dem Kreisverbandsvorsitzenden,
2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden für Organisation,
3. dem Stellvertretenden Vorsitzenden für Öffentlichkeitsarbeit,
4. dem Stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen (Kreisschatzmeister),
5. dem Schriftführer.

(3) Ein weisungsgebundenes Mitglied der Kreisgeschäftsstelle der Partei darf nicht zugleich Mitglied des Kreisvorstandes sein.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen.

Die nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den bleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes. Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, bestellt der Kreisvorstand unverzüglich

kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

(5) Der Kreisvorstand kann für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Mitglieder in den Kreisvorstand

kooptieren. Die kooptierten Mitglieder des Kreisvorstandes haben im Kreisvorstand kein Stimmrecht.

§ 15 Erweiterter Kreisvorstand

(1) Über Anträge an den Kreisparteitag, Personalvorschläge für den Kreisparteitag oder sonstige Wahlversammlungen der Partei sowie über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschließt

der Erweiterte Kreisvorstand, nicht der Kreisvorstand.

(2) Der Erweiterte Kreisvorstand besteht aus

1. den Mitgliedern des Kreisvorstandes gemäß § 14 Abs.2,
2. je einem von den Ortsverbänden vorgeschlagenen Beisitzer pro Ortsverband,
3. weiteren Beisitzern, deren Zahl der Zahl der in Ziffer 2 genannten Beisitzer entspricht.

(3) Für die unter Abs.2 Ziffer 2 genannten Beisitzer haben ausschließlich die Ortsverbände das Vorschlagsrecht.

Sie können jeweils nur einen Kandidaten vorschlagen. Sofern der vorgeschlagene Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit erhält, kann der betroffene Ortsverband im nächsten Wahlgang einen anderen Kandidaten vorschlagen. Sollte auch dieser die erforderliche Mehrheit (mehr Jaals Nein-Stimmen) nicht erhalten, reduziert sich die Zahl der Beisitzer gemäß Abs.2 Nr.2 entsprechend und damit auch die Zahl der Beisitzer gemäß Abs.2 Nr.3.

(6) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes sind zu protokollieren.

§ 15 a Gründungsvorstand

(1) Abweichend von §§ 10, 13 und 14 wird bei Gründung des Kreisvorstandes nur ein Kreisvorstand gewählt, der die Aufgaben des Erweiterten Kreisvorstandes mit übernimmt.

(2) Abweichend von § 14 kann der Gründungs-Kreisparteitag beschließen, dass dem Kreisvorstand zusätzlich zu den in § 14 genannten Mitgliedern noch bis zu 3 gleichberechtigte Beisitzer angehören.

(3) Im ersten Kalendervierteljahr des auf die Gründung des Kreisverbandes folgenden Jahres ist ein neuer Kreisvorstand und ein Erweiterter Kreisvorstand gemäß §§ 13 und 14 der Satzung zu wählen.

§ 16 Einberufung des Kreisvorstandes und des Erweiterten Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand bzw. der Erweiterte Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden einberufen.

(2) Ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Gremiums kann seine Einberufung verlangen. In diesem

Falle muss die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.

(3) Der Kreisvorsitzende ist verpflichtet, den Erweiterten Kreisvorstand mindestens einmal pro Kalendervierteljahr einzuberufen.

§ 17 Konstruktives Misstrauensvotum

(1) Ein Mitglied des Kreisvorstandes oder des Erweiterten Kreisvorstandes kann durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt und ersetzt werden.

(2) Ein konstruktives Misstrauensvotum wird eingeleitet durch mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss des Erweiterten Kreisvorstandes, durch Antrag von mindestens der Hälfte der innerhalb des Kreisverbandes

existierenden Ortsverbänden oder durch Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Kreisverbandes. Dabei muss von vornherein der Kandidat benannt werden, der im Wege des konstruktiven

Misstrauensvotums an die Stelle des Kreisvorstandsmitglieds gewählt werden soll, gegen das sich das konstruktive Misstrauensvotum richtet.

(3) Im Falle eines Antrags auf konstruktives Misstrauensvotum muss binnen zwei Monaten ein Kreisparteitag

stattfinden, auf dem über das konstruktive Misstrauensvotum entschieden wird. Für den Erfolg des konstruktiven Misstrauensvotums ist eine 2/3-Mehrheit für den von den Antragstellern aufgestellten Bewerber erforderlich.

(4) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandsmitgliedes gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen des § 11 Abs.8 Satz 2 abzuhaltenden nächsten ordentlichen Kreisparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

IV. ARBEITSKREISE

§ 18 Arbeitskreise

Der Kreisvorstand kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen oder organisatorischen Parteaufgaben

die Bildung von Arbeitskreisen sowie deren Auflösung beschließen.

V. FINANZORDNUNG

§ 19 Allgemeine Vorschriften

Die Partei deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren,

Spenden, Erträge aus Vermögen, Veröffentlichungen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie durch sonstige Einnahmen.

§ 20 Beitrags- und Finanzordnung

Der Kreisparteitag kann eine Beitrags- und Finanzordnung beschließen. Im Übrigen gilt die Finanzund Beitragsordnung des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Beiträge, Kassenwesen

Verantwortlich für die Einziehung und Verwaltung der Beiträge und sonstigen Einnahmen sowie (soweit

eine solche durch entsprechende Regelungen des Bundes- oder Landesverbandes vorgesehen ist) die Abführung von Beiträgen an den Landes- und/oder Bundesverband ist der Kreisvorstand.

§ 22 Buchführung und Kassenprüfung

(1) Der Kreisverband ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.

(2) Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buchund

Belegprüfung im Kreisverband Sorge zu tragen. Der Kreisschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Kreisvorstandes hinsichtlich der Bewegung der Gelder befolgt werden. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit der Rechnungsprüfer

dies für erforderlich hält.

(3) Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den zwei Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden durch den Kreisparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Kreisvorstand und dem Erweiterten Kreisvorstand nicht angehören. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem Kreisvorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.

(4) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzgebaren und Kassenverhältnisse bei den Ortsverbänden durch von ihm Beauftragte überprüfen zu lassen.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, SATZUNG

§ 24 Landesverband und Kreisverband

(1) Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.

(2) Bei Wahlen bedürfen Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen der vorherigen

Zustimmung des Landesvorstandes.

§ 25 Satzungsbestandteile und -änderungen

(1) Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen sowie die Schiedsgerichtsordnung der AfD sind Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

(2) Der Kreisparteitag beschließt mit 2/3 Mehrheit über die Änderungen der dispositiven Bestimmungen dieser Satzung.

§ 26 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Diese Satzung tritt mit Beschluss des Gründungs-Kreisparteitages vom 08.07.2013 in Kraft.